



22. März 2017

Beschlussantrag

der Fraktionen SVP, FDP und CVP

Die GPK wird beauftragt, die Praxis des Stadtrats zum Kauf von Liegenschaften mittels Dringlichkeitsbeschluss (Anwendung von Art. 41 lit. m der Gemeindeordnung) zu prüfen und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht soll das Verfahren und die materiellen Voraussetzungen bei der Anwendung von Art. 41 lit. m GO darstellen, wobei insbesondere die konkreten Anwendungsfälle der vergangenen zehn Jahre und allenfalls vorhandene Kriterien zur Handhabung von Art. 41 lit. m GO zu prüfen sind.

Begründung:

Grundsätzlich erscheint eine Regelung in der Gemeindeordnung sinnvoll, wonach der Ankauf von Liegenschaften in Fällen, die keinen Aufschub dulden, durch den Stadtrat mittels Dringlichkeitsbeschluss herbeigeführt werden kann.

In den jüngsten Anwendungsfällen hat der Stadtrat seine auf die Dringlichkeitsklausel gestützte Zuständigkeit jedoch sehr weitgehend interpretiert. Es stellt sich daher einerseits die Frage, ob dies der Tragweite der Bestimmung tatsächlich entspricht, andererseits, welche Bedeutung der ordentlichen gemeinderätlichen Zuständigkeit gegebenenfalls überhaupt noch zukommen würde.

Mit dem Bericht der GPK erhält der Gemeinderat eine Beurteilungsgrundlage zu diesen wichtigen Fragen der städtischen Kompetenzordnung.

*W. Schmid*

*H. Meyer*